Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6336
27. 11. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/6088 –

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost

A. Problem

Das Problem der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen soll einer abschließenden Regelung zugeführt werden. So sollen die Altschulden in den Erblastentilgungsfonds übernommen und die jährlichen Zins- und Tilgungsleistungen je zur Hälfte vom Bund und den neuen Ländern finanziert werden.

B. Lösung

Die Gesamtlast der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen in Höhe von 8,4 Mrd. DM wird in den Erblastentilgungsfonds übernommen. Den ab 1998 zu leistenden Annuitätenbetrag von 7,5 v. H. (630 Mio. DM) teilen sich Bund und neue Länder hälftig. Der Länderbeitrag wird zu gleichen Teilen von den sechs Ländern finanziert. Zur Finanzierung des auf die Länder entfallenden Anteils werden in den Jahren 1998 bis 2004 zunächst jährlich bis zu 105 Mio. DM der zur Verfügung stehenden Barmittel aus dem sog. Parteivermögen eingesetzt. Darüber hinaus können die einzelnen Länder zur Finanzierung ihrer Anteile bis zum Jahr 2004 ihre Beträge nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost kürzen. Die verbleibenden Beträge der einzelnen Länderanteile werden in monatlichen Teilbeträgen mit den monatlichen Anteilen der einzelnen Länder an der Einfuhrumsatzsteuer verrechnet werden.

Mehrheitliche Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Der Annuitätenbetrag zur Bedienung der Gesamtlast beläuft sich auf rd. 630 Mio. DM. Bund und neue Länder finanzieren diesen Betrag je zur Hälfte, also jährlich mit je 315 Mio. DM. Diese Zins- und Tilgungsaufwendungen sind im Gesetz vom 23. Juni 1993 über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds (BGBl. I S. 944, 984) vorgegeben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost – Drucksache 13/6088 – in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. November 1996

Der Haushaltsausschuß

Kurt J. Rossmanith
Stellv. Vorsitzender

Karl Diller
Berichterstatter

Oswald Metzger
Berichterstatter

Dankward Buwitt
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost – Drucksache 13/6088 – mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost	**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (Altschuldenregelungsgesetz – ARG)**	**Artikel 1** **Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (Altschuldenregelungsgesetz – ARG)**
§ 1	§ 1
Der Erblastentilgungsfonds übernimmt zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen mit Wirkung vom 1. Januar 1997 bei der Gesellschaft für kommunale Altkredite und Sonderaufgaben der Währungsumstellung mbH Berlin am 31. Dezember 1996 als Forderungen zu Buche stehende Verbindlichkeiten für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen und sonstige Finanzierungsaufwendungen in Höhe von zusammen 8 389 768 897,33 Deutsche Mark.	unverändert
§ 2	§ 2
Als Folge der Übernahme der in § 1 genannten Verbindlichkeiten durch den Erblastentilgungsfonds werden die *Länder* Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen *und die in diesen Ländern* belegenen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften sowie sonstige Schuldner der Gesellschaft für kommunale Altkredite und Sonderaufgaben der Währungsumstellung mbH Berlin von Forderungen, die auf Grund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung des Baues gesellschaftlicher Einrichtungen entstanden sind, befreit.	Als Folge der Übernahme der in § 1 genannten Verbindlichkeiten durch den Erblastentilgungsfonds werden die **in den Ländern** Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen belegenen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften sowie sonstige Schuldner der Gesellschaft für kommunale Altkredite und Sonderaufgaben der Währungsumstellung mbH Berlin von Forderungen, die auf Grund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung des Baues gesellschaftlicher Einrichtungen entstanden sind, befreit. **Soweit die Länder von diesen Forderungen betroffen sind, tritt die befreiende Wirkung auch für sie ein.**

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 3	§ 3 unverändert
(1) Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erstatten zu gleichen Teilen dem Bund als ihren Beitrag zu den Zins- und Tilgungsleistungen für die vom Erblastentilgungsfonds übernommenen Verbindlichkeiten, beginnend mit dem Jahr 1998, jährlich bis zur vollständigen Tilgung der Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds die Hälfte der jährlichen Annuität von 7,5 vom Hundert der nach § 1 übernommenen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 314 616 333,65 Deutsche Mark.	
(2) Auf den Anteil der Länder gemäß Absatz 1 werden unter Abzug von einmalig 300 Millionen Deutsche Mark in den Jahren 1998 bis 2004 aus dem in § 20b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Februar 1990 (GBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I S. 904) in Verbindung mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1150) genannten Vermögen die verfügbaren Barmittel, jährlich bis zu 105 Millionen Deutsche Mark, angerechnet. Darüber hinaus verfügbare Barmittel sind auf künftige Jahre vorzutragen. Der verfügbare Betrag wird vor Beginn eines Jahres von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben festgestellt und jeweils bis zum 15. Dezember eines Jahres dem Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt. Der anrechnungsfähige Betrag wird zu Beginn des Jahres als Teil des Länderbeitrages an den Bund abgeführt.	(2) Auf den Anteil der Länder gemäß Absatz 1 werden unter Abzug von einmalig 300 Millionen Deutsche Mark **sowie von jährlich 6,25 Millionen Deutsche Mark in den Jahren 1997 bis 2004,** in den Jahren 1998 bis 2004 aus dem in § 20b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Februar 1990 (GBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I S. 904) in Verbindung mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1150) genannten Vermögen die verfügbaren Barmittel, jährlich bis zu 105 Millionen Deutsche Mark, angerechnet. Darüber hinaus verfügbare Barmittel sind auf künftige Jahre vorzutragen. Der verfügbare Betrag wird vor Beginn eines Jahres von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben festgestellt und jeweils bis zum 15. Dezember eines Jahres dem Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt. Der anrechnungsfähige Betrag wird zu Beginn des Jahres als Teil des Länderbeitrages an den Bund abgeführt.
(3) In den Jahren 1998 bis 2004 wird der Gesamtbetrag nach § 1 des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 982) um ... Millionen Deutsche Mark[1]) gekürzt. Auf die jeweiligen Anteile der Länder an dem Beitrag zu den Zins- und Tilgungsleistungen nach Absatz 1 werden folgende Beträge angerechnet: ...[1]).	(3) In den Jahren 1998 bis 2004 wird der Gesamtbetrag nach § 1 des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 982) um **136** Millionen Deutsche Mark gekürzt. Auf die jeweiligen Anteile der Länder an dem Beitrag zu den Zins- und Tilgungsleistungen nach Absatz 1 werden folgende Beträge angerechnet: **Brandenburg** – **34 Millionen Deutsche Mark** **Mecklenburg-Vorpommern** – **34 Millionen Deutsche Mark** **Sachsen-Anhalt** – **34 Millionen Deutsche Mark** **Thüringen** – **34 Millionen Deutsche Mark**
§ 4	§ 4
Soweit die Erfüllung der auf das jeweilige Land entfallenden Erstattungsleistungen nach § 3 nicht in voller Höhe erbracht *werden kann,* erfolgt *eine Verrechnung in Monatsbeträgen mit den monatlichen Zahlungen des Bundes auf die Länderanteile an der Einfuhrumsatzsteuer nach § 14 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes zwischen Bund und Ländern.*	Soweit die Erfüllung der auf das jeweilige Land entfallenden Erstattungsleistungen nach § 3 nicht in voller Höhe erbracht **wird,** erfolgt **bis einschließlich 2004 eine unmittelbare Zahlung der Länder an den Bund bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres.**

[1]) *Ergänzung nach Äußerungen der Länder, ob und in welcher Höhe sie diese Finanzierungsmöglichkeit nutzen wollen.*

Entwurf

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes

Das Erblastentilgungsfonds-Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz angefügt:

   „(4) Der Fonds übernimmt ab dem 1. Januar 1997 die in § 1 des Altschuldenregelungsgesetzes genannten Verbindlichkeiten und sonstigen Finanzierungsaufwendungen in Höhe von zusammen 8 389 768 897,33 DM und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und Tilgungen."

2. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Zuführungen in Höhe von 7,5 vom Hundert der bis zum 1. Januar 1995 nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie der ab 1. Juli 1995 nach § 2 Abs. 3 und der ab 1. Januar 1997 nach § 2 Abs. 4 zu übernehmenden Verbindlichkeiten; die Zuführung für die letztgenannten Verbindlichkeiten erfolgt erstmals 1998."

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Artikel 3

Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost

Das Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 982) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 wie folgt gefaßt:

   „§ 1

   Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt der Bund den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Dauer von sieben Jahren ab dem Jahr 1998 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt *(6,6)* Milliarden Deutsche Mark [1])."

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen erhalten die Länder ab 1998

Berlin	*(1 255)* Mio. DM [1])
Brandenburg	*(936)* Mio. DM [1])
Mecklenburg-Vorpommern	*(697)* Mio. DM [1])
Sachsen	*(1 725)* Mio. DM [1])
Sachsen-Anhalt	*(1 041)* Mio. DM [1])
Thüringen	*(946)* Mio. DM [1])."

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 3

Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost

Das Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 982) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 wie folgt gefaßt:

   „§ 1

   Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt der Bund den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Dauer von sieben Jahren ab dem Jahr 1998 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt **6,464** Milliarden Deutsche Mark."

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen erhalten die Länder ab 1998

Berlin	1 255 Mio. DM
Brandenburg	**902** Mio. DM
Mecklenburg-Vorpommern	**663** Mio. DM
Sachsen	1 725 Mio. DM
Sachsen-Anhalt	**1 007** Mio. DM
Thüringen	**912** Mio. DM."

---

[1]) *Änderung nach Äußerungen der Länder, ob und in welcher Höhe sie diese Finanzierungsmöglichkeit nutzen wollen.*

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 4

Unter Beachtung der Regelung des Artikels 1 § 3 Abs. 1 wird bis zum 31. Dezember 2004 auf der Grundlage einer Rechnungslegung des Bundes über den Erblastentilgungsfonds eine Anschlußregelung der Länder gemäß Artikel 1 des Einigungsvertrages mit der Bundesregierung über die Zuführung der Restzahlungen gegenüber dem Bund abgeschlossen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, erfolgt eine Verrechnung der jährlichen Länderleistungen von insgesamt 314 616 333,65 Deutsche Mark zu gleichen Teilen in Monatsbeiträgen mit den monatlichen Zahlungen des Bundes auf die Länderanteile an der Einfuhrumsatzsteuer nach § 14 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes zwischen Bund und Ländern.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5

unverändert

Bericht der Abgeordneten Karl Diller, Oswald Metzger, Dankwart Buwitt und Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

I.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/6088 – zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost wurde in der 138. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 14. November 1996 federführend dem Haushaltsausschuß sowie mitberatend dem Innen- und dem Rechtsausschuß überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das Problem der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen einer abschließenden Regelung zuzuführen. Hierzu sollen die Altschulden in den Erblastentilgungsfonds übernommen und die jährliche Zins- und Tilgungsleistung je zur Hälfte vom Bund und den neuen Ländern finanziert werden.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 27. November 1996 beraten und mehrheitlich dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 13/6088 – in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung empfohlen. Einen Änderungsantrag der Gruppe der PDS hat der Haushaltsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktion bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Gruppe der PDS abgelehnt.

II.

Der mitberatende Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 27. November 1996 den Gesetzentwurf beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/6088 in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. anzunehmen.

Er hat den Änderungsantrag der Gruppe der PDS mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme der Vertreterin der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 27. November 1996 den Gesetzentwurf beraten und mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS bei einer Enthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Er bittet den federführenden Haushaltsausschuß, die Streichung von Artikel 1 § 3 Abs. 3 und Artikel 3 sowie die Einbeziehung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen zu Artikel 1 § 3 Abs. 2 Satz 1 zu prüfen.

Bonn, den 27. November 1996

Karl Diller	**Oswald Metzger**	**Dankwart Buwitt**	**Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333